

Zwischen Fallverantwortung und Fallabgabe.

Der präzisierte Schutzauftrag und die
Aufgaben freier Träger in einem kooperativen
Kinderschutz

Stefan Heinitz

Fachreferent bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren

Das Bundeskinderschutzgesetz: Welche Aufgaben ergeben sich für die freien Träger?



• auf der Ebene der Fallarbeit

• auf der Ebene der Organisation

• auf der Ebene des Hilfesystems

Auf der Ebene der Fallarbeit: Aufgaben freier Träger und die „Regeln der Kunst“



Die
Kinderschutz-Zentren

Beziehungen erarbeiten:

In Kontakt mit Kindern und Eltern kommen, Hilfen anbieten und plausibel machen, zu gemeinsamen Problemkonstruktionen kommen

Informationen und Daten sammeln:

Weitere Akteure im Umfeld befragen, Informationen anderer einbeziehen, „gute Gründe“ für problematisches Verhalten erkunden

Einschätzungen und Entscheidungen treffen:

Risiko- und Gefährdungseinschätzung, Hilfen entwickeln und planen, Brücken zu anderen Hilfen bauen, wenn notwendig, Kontakt zum Jugendamt herstellen

→ **Wenn das Wohl des Kindes gefährdet und die eigenen Möglichkeiten erschöpft sind:
Befugnis zur Information des Jugendamtes**

Vortrag
20.11.2012
Ort

Auf der Ebene der Fallarbeit: Schutzauftrag und Informationsweitergabe bei vermuteter Kindeswohlgefährdung für Berufsheimnisträger (§ 4 KKG)



Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Erörterung mit Kind und Personensorgeberechtigten und Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen

Befugnis zur Weitergabe an das JA, wenn Erörterung mit Kind / Personensorgeberechtigten nicht möglich oder fachlich sinnvoll erscheint und/oder zur Abwendung der akuten Gefahr erforderlich ist

Vereinbarungen mit dem Jugendamt



Die
Kinderschutz-Zentren

Der bisherige Absatz 2 des § 8a SGB VIII wird als Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben **den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft** insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann."

Vortrag
20.11.2012
Ort

Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen: Veränderter Anspruch auf Beratung



§ 8, Absatz 3 SGB VIII „Kinder und Jugendliche **haben Anspruch auf Beratung** ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.“

Das Bundeskinderschutzgesetz und die Chancen und Herausforderungen eines organisationalen Qualitäts- und Fehlermanagements



- Was verändert sich durch das Bundeskinderschutzgesetz?
- Was heisst Qualität im Kinderschutz?
- Aus Fehlern im Kinderschutz lernen?
- Erste Ideen für ein organisationales Qualitäts- und Fehlermanagement

Auf dem Weg zu einem organisationalen Qualitäts- und Fehlermanagement?



§ 79 a SGB VIII: „Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (...) erfüllen zu können, haben die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (...)** weiterzuentwickeln, anzuwenden und zu überprüfen.“

Dies gilt für:

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen
2. die Erfüllung anderer Aufgaben
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen aber auch
5. Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und deren Schutz vor Gewalt

Auf dem Weg zu einem organisationalen **Qualitäts- und Fehlermanagement?**

- **Erweiterung der Fördervoraussetzungen** für freie Träger in § 74 SGB VIII um die Gewährleistung der „Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a“
- **Ziel: Anwendung der Qualitätsentwicklung auf alle Träger und alle Leistungen**
- § 8b Absatz 2 SGB VIII: **Anspruch auf Beratung** bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien (Landesjugendämter)



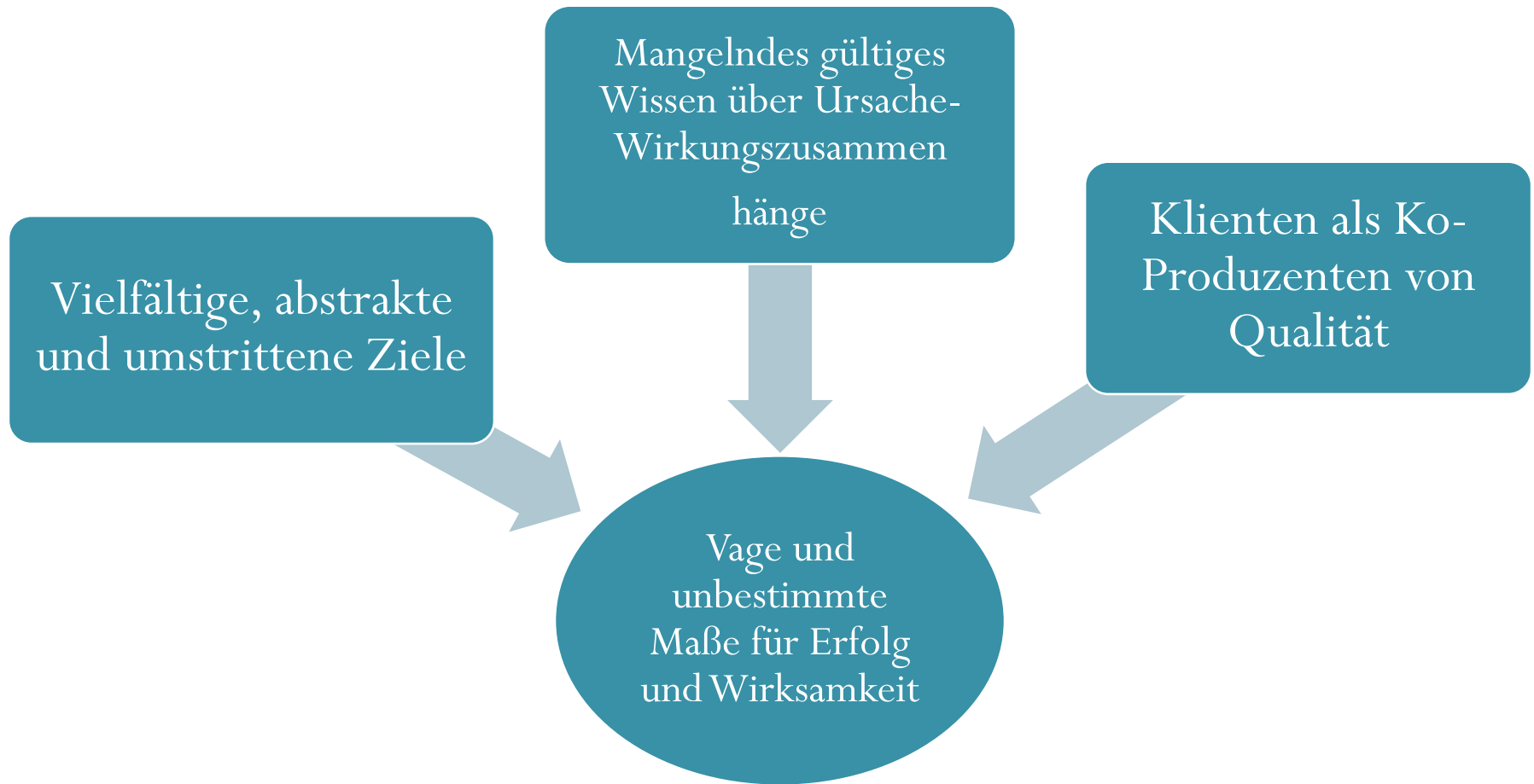
Herausforderungen bei der Gestaltung eines organisationalen Qualitäts- und Fehlermanagements: **Unbestimmte Begriffe oder was ist Qualität im Kinderschutz?**



„Qualität ist (...) zu verstehen als ein **„Konstrukt“**, als ein moralischer und normativer Begriff, bei dem Personen sich (implizit oder explizit) in einem Vorgang der Normsetzung auf Bewertungsmaßstäbe verständigt haben und diese unter Einbeziehung ihrer Erwartungen auf einen Gegenstand oder einen Prozess beziehen.“

- „Qualität ist eine **reflexive, substantiell auf Diskurs** verwiesene Kategorie.“
- (Merchel, J. (2010): Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit. Juventa, S.36)

Zu den Schwierigkeiten der Bestimmung von Qualität in sozialen personenbezogenen Dienstleistungsorganisationen



Organisationen bilden „praktische Ideologien“ aus

Welche QM-Ansätze spielen in der Praxis eine Rolle? Ausgewählte Ergebnisse aus dem Bundesmodellprojekt „Aus Fehlern lernen – Qualitätsmanagement im Kinderschutz“ (vergl. Wolff et al, im Druck: Aus Fehlern lernen – Qualitätsmanagement im Kinderschutz)



Qualität

Fehler

Indikatoren

Kriterien

Standards

**Qualitäts- und
Fehlermanagement**

**Positives
Wirkungswissen**

**Negatives
Wirkungswissen**

Auf dem Weg zu einem organisationalen Qualitäts- und Fehlermanagements – eine Hinleitung in drei Schritten

(siehe hierzu auch Wolff et al (i.E.): Dialogische QE im Kinderschutz)



Die
Kinderschutz-Zentren

1. Aufgabe: **Schlüsselprozesse** in den einzelnen Leistungsbereichen **beschreiben** (Fachliche Aufgabe, Rahmenbedingungen, Indikatoren und Standards)
2. Aufgabe: **Reflexion, Austausch und organisationales Lernen** ermöglichen (Fallverlaufsanalysen / Lernen aus erfolgreichen und problematischen Fallverläufen / Teamlernen / individuelles Lernen)
3. Aufgabe: **Monitoring und Evaluation:** (Dokumentation der einzelnen Prozesse / Datensammlung und deren transparente Auswertung / Nutzerbefragungen / Beschwerde- und Ombudstellen in Einrichtungen)

Vortrag
20.11.2012
Ort

Auf der Ebene des Hilfesystems



- Netzwerke und kooperative Arbeitsformen zwischen Kooperation und Konkurrenz
- verbindliche Netzwerke im Kinderschutz
- Ziele (§ 3 Abs. 1 KKG)
- Zusammenarbeit der zuständigen Institutionen im Kinderschutz
- Information über jeweiliges Angebots- und Aufgabenspektrum
- Strukturelle Fragen der Angebots- gestaltung und -entwicklung klären
- Verfahren im Kinderschutz aufeinander abstimmen

Qualitätsentwicklung als gemeinsame Aufgabe öffentlicher und freier Träger – Qualität gemeinsam entwickeln?